

Diskussionspapier zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes und zur Novellierung des hessischen Verfassungsschutzgesetzes (Beschluss der FDP-Landtagsfraktion vom 6. Dezember 2011)

1. Aufgabenbereich der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV)

Die parlamentarische Kontrolle erstreckt sich bislang ausdrücklich nur auf die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV). Zugleich gibt es Vorgänge, die in der Hauptsache die Tätigkeit des Landeskriminalamts oder der sonstigen Polizeibehörden betreffen, aber aus Gründen des Geheimschutzes der Erörterung im Innenausschuss auch in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung entzogen sind. Die Regelung ist insoweit im Wortlaut lückenhaft, selbst, wenn man eine analoge Annexkompetenz der Parlamentarischen Kontrollkommission auch für solche Vorgänge annähme.

Wünschenswert ist es deshalb, die Kompetenz der PKV auch für Vorgänge klarzustellen, die die Polizeibehörden und das LKA betreffen, aber dem Geheimschutz unterliegen. Dies würde die bislang – jedenfalls im Wortlaut – existierende Regelungslücke beseitigen, Rechtsklarheit schaffen und die Rechtsanwendung vereinfachen.

2. Kompetenzen der PKV

Bislang schon regelt § 22 VerfSchutzG, dass die Landesregierung „die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung“ unterrichtet. Ausserdem muss die Landesregierung zu einem konkreten Thema auf Verlangen der PKV berichten. Ein in seinem Umfang nicht geregeltes Akteneinsichtsrecht steht der PKV allerdings nur dann zu, wenn sie dies im Einzelfall beschließt. Auch sonst ist es ausschließlich der Landesregierung überlassen, durch welche Personen sie ihrer Unterrichtungspflicht nachkommt.

Denkbar ist es, hier Veränderungen vorzunehmen, wie sie beispielsweise in Bayern schon durch die dortige schwarzgelbe Koalition zum Gesetz wurden. So ist zu erwägen, auch in Hessen im Rahmen der Unterrichtungspflicht der Landesregierung der PKV das Recht auf **Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des LfV** einzuräumen sowie hierzu Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu gewähren.

Ebenso in diesen Zusammenhang gehört die Möglichkeit für die PKV, **Angehörige des LfV sowie für dessen Tätigkeit zuständige Mitglieder der Landesregierung und deren Mitarbeiter zu befragen.**

Aus Gründen der Komplexität der zu beurteilenden Sachverhalte ist es im Einzelfall möglich, dass die Mitglieder der PKV ohne sachkundige Hilfe überfordert sind, ihrer Kontrollpflicht in ausreichendem Umfang nachzukommen. Deshalb könnte der PKV das Recht eingeräumt werden, in einem solchen Einzelfall einen **Sachverständigen** damit zu beauftragen, zur Unterstützung der PKV bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Ggf. könnte hier eine entsprechende qualifizierte Mehrheit zur Voraussetzung gemacht werden, wie dies ebenfalls etwa in Bayern vorgesehen ist.

3. Direkte Eingaben von Mitarbeitern des LfV an die PKV

Das Gesetz sollte für die Angehörigen des Verfassungsschutzes die Möglichkeit schaffen, sich in dienstlichen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Parlamentarischen Kontrollkommission betreffen, unmittelbar und nicht nur auf dem Dienstweg an die Kommission zu wenden.

4. Einbeziehung des Hessischen Datenschutzbeauftragten

Es besteht derzeit keine Möglichkeit, den Hessischen Datenschutzbeauftragten in die Arbeit der Parlamentarischen Kontrollkommission zu datenschutzrechtlichen Fragen einzubeziehen. Es drängt sich die Frage auf, ob die PKV den Datenschutzbeauftragten in ihre Arbeit einbeziehen sollte, wie dies schon heute bei der G 10-Kommission möglich ist (vgl. § 4 Abs. 1 S. 4 GGArt10AG Hessen).

5. Einführung eines „abgeschwächten Vier-Augen-Prinzips“

Die mit der Tätigkeit in der PKV zwingend verbundene Geheimhaltungspflicht gegenüber jedermann stellt hohe Ansprüche zunächst an die entsendende Fraktion. Sie muß ihrem Vertreter in der Kommission quasi einen Blankoscheck mit absolutem Vertrauen ausstellen, da sie ihn zu keinem Zeitpunkt wegen seines Verhaltens in der Kommission zur Rechenschaft ziehen kann. Eine deutliche Verbesserung wäre hier die Einführung eines „abgeschwächten Vier-Augen-Prinzips“ dahingehend, dass den Mitgliedern der PKV das Recht eingeräumt wird, ihren Fraktionsvorsitzenden über die wesentlichen Linien der Beratungen der PKV zu unterrichten und sich mit ihm zu beraten. Damit wäre zweierlei gewonnen: Erstens hätte das Mitglied der Kommission die Möglichkeit, sich mit einem engen Vertrauten zu beraten. Und zweitens wäre zumindest ein Stück Transparenz gegenüber der Fraktion, vertreten durch ihren Vorsitzenden, geschaffen.

Voraussetzung ist selbstverständlich die Ausweitung der in § 21 des Gesetzes geregelten Geheimhaltungsverpflichtung auf den Fraktionsvorsitzenden.

6. Protokollierung der Sitzungen

Die Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission werden derzeit in keinerlei Form dokumentiert. Es ist daher äußerst schwierig, Vorgänge, die länger zurückliegen (z.B. 2006/2007), aber für spätere Fragen relevant sein können, rechtssicher aufzuarbeiten. Die Sitzungen sollten deshalb durch die betreuenden Mitarbeiter des Landtages protokolliert werden. Die Protokolle sind als Verschlussachen ausschließlich beim LfV und beim Landtag zu archivieren.

7. Zusammenlegung von PKV und G 10-Kommission?

Letztlich stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, die PKV mit der G-10-Kommission zu einem einzigen und umfassend zuständigen Gremium zusammenzuführen. Hierfür spricht vor allem, dass die in beiden Gremien zu behandelnden Vorgänge erhebliche Schnittmengen aufweisen. Häufig sind Vorgänge, die gegenüber der PKV berichtspflichtig sind, auch Gegenstand von G 10-Maßnahmen.

Von Anfang an ist dabei aber zu bedenken, dass die G 10-Kommission teilweise gerichtsähnlich ausgestaltet ist. Sie wird auch anders, nämlich nach dem Prinzip der Verhältniswahl, gewählt, während die Mitglieder der PKV in Mehrheitswahl bestimmt werden. In diesem Zusammenhang ist grundlegend zu diskutieren, ob nicht in diesem speziellen Bereich generell Mehrheitswahl erfolgen sollte, um Problemen insbesondere im Falle stärkerer Präsenz extremistischer Parteien im Parlament vorzubeugen. Insofern ist zu verweisen auf die frühere Präsenz der NPD und die heutige Präsenz der Fraktion Die Linke im Hessischen Landtag. Beide Parteien stehen mit gutem Grund selbst unter Beobachtung des LfV. Es muss stets beachtet werden, dass Kompetenz und Verschwiegenheit der Mitglieder die unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Arbeit der Gremien ist, die Sicherheitsinteressen nicht beeinträchtigen darf. Das Parlament trägt ein hohes Maß an Verantwortung bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder. Das Mehrheitswahlrecht ermöglicht es, notfalls in Absprache der Fraktionen von dem grundsätzlich angemessenen Proporz, der soweit ersichtlich auch bei der Besetzung der PKV bislang regelmäßig beachtet wurde, abzuweichen.